

Richtlinie für die Anlage des Stiftungsvermögen

Aus Gründen der Verständlichkeit wurde die von Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen in einer gemeinsamen Sitzung am 07.10.2020 beschlossene Richtlinie für die Anlage des Stiftungsvermögens verabschiedet.

Präambel

Das Stiftungsvermögen ist die finanzielle Basis zur Erfüllung des Stiftungszweckes. In der Verantwortung für den Erhalt und die ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens haben Vorstand und Stiftungsrat diese Richtlinie beschlossen.

Sie regelt generell die Anlagemöglichkeiten des Stiftungsvermögens für den Stiftungsvorstand und den Vermögensverwalter. Sie berücksichtigt die in der Stiftungssatzung vorgegebenen Bestimmungen zum Stiftungsvermögen.

1. Grundsätzliches

Verantwortlich für die Verwaltung des Grundstockvermögens ist der Stiftungsvorstand. Vom Vorstand wird ein Anlagebeirat eingesetzt, der ihn in Anlagefragen berät. Dessen Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Der Anlagebeirat koordiniert und kontrolliert im Rahmen dieser Richtlinie und auf Grundlage der vom Vorstand abgeschlossenen Vermögensverwaltung die Vermögensanlagen.

Grundsatzentscheidungen trifft der Gesamtvorstand. Einzelentscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie kann das zuständige Vorstandsmitglied nach Beratung mit dem Anlagebeirat treffen.

Der Vorstand befasst sich regelmäßig mit der Situation der Vermögensanlagen. Als Grundlage dienen die Ergebnisberichte der Vermögensverwalter und die Bewertungen des Anlagebeirats.

2. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

2.1 Erhaltung des Stiftungsvermögens

Vorrangiges Ziel der Vermögensverwaltungs- und Anlagestrategie ist die reale Erhaltung des Stiftungsvermögens. Die Anlagestrategie ist deshalb konservativ und werterhaltend auszurichten. Anlageinvestitionen mit ausschließlich kurzfristig spekulativem Charakter sind nicht zulässig.

2.2 Erzielung von marktgerechten Erträgen in den jeweiligen Anlageklassen

Zur kontinuierlichen Erfüllung der satzungsgemäßen Stiftungszwecke kommt einer marktgerechten wie auch regelmäßigen Ausschüttung eine besondere Bedeutung zu.

2.3 Vermeidung von größeren Wertschwankungen

Um die Anlageziele zu erreichen, ist das Stiftungsvermögen aus Gründen der Risikostreuung in die nachstehenden Anlageklassen unter Berücksichtigung der Anlagekriterien zu verteilen.

Durch die damit festgelegte Vermögensaufteilung soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und langfristigem Erhalt des Stiftungsvermögens erreicht werden.

3. Übersicht über die Umsetzung der Anlageziele und Auswahl der Anlageformen

3.1 Finanzanlagen

a) Sicherheitsorientierte Anlagen

Mindestens 70 % der Finanzanlagen sollen in sicherheitsorientierten Anlagen investiert werden. Anlageformen können sein:

1. Festverzinsliche Wertpapiere von erstklassigen öffentlichen Emittenten
2. Investmentfonds bonitätsmäßig einwandfreier Emittenten

3. Anleihen Unternehmen erstklassigen Renommees mit langjähriger Erfolgsbilanz

Die Fälligkeit der festverzinslichen Papiere sollte über einen längeren Zeitraum (max. 10 Jahre) gestreut werden. Abhängig von der aktuellen Zinssituation und der erwarteten Zinsentwicklung können bestimmte Fälligkeiten über- oder untergewichtet werden.

b) Chancenorientierte Anlagen

Maximal 30 % der Finanzanlagen können in chancenorientierte Anlagen investiert werden. Hierzu zählen auch thesaurierende Papiere, bei denen keine Ausschüttung erfolgt.

Zu solchen Anlagen zählen:

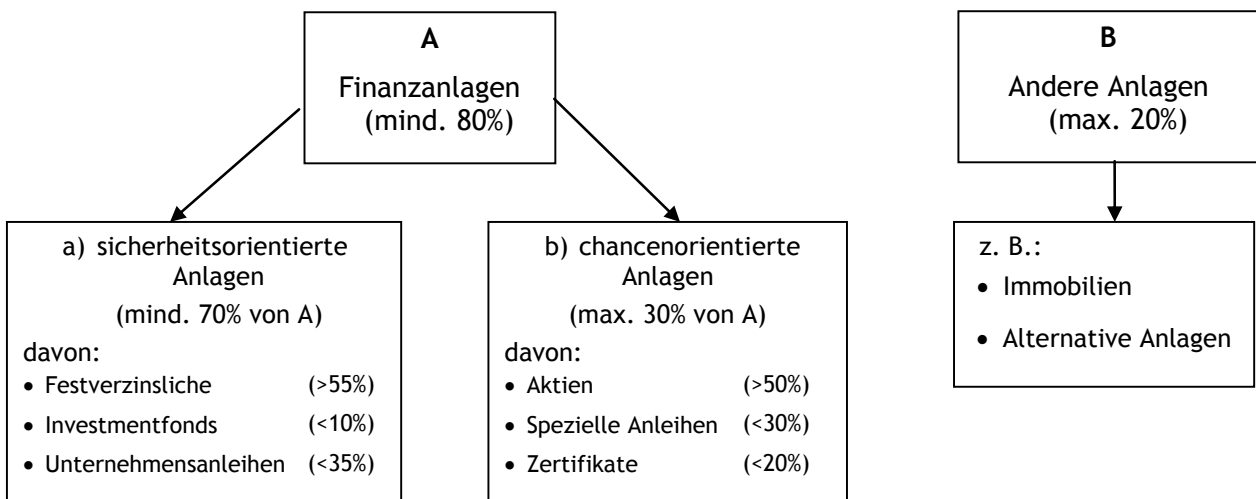
1. Aktien von Unternehmen, die in den führenden Indizes gelistet sind,
2. Wandel-, Aktien- und Hybridanleihen
3. Vergleichbare Investmentfonds, Zertifikate und innovative Papiere, die marktstarke und anerkannte Börsen-Indizes abbilden

3.2 Andere Anlagen, alternative Investments

Das Anlagevermögen kann auch in Immobilien und sonstigen Anlageformen angelegt werden. Über Art und Anteil entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Anlagebeirat. Bis auf Weiteres gilt hierfür zusammen ein maximaler Anteil am Anlagevermögen von 20 %.

Dazu zählt grundsätzlich auch eine Beteiligung an Gesellschaften insbesondere mit dem Anlageziel, Investitionen in Sachanlagen wie ökologische oder Infrastruktur-Projekte, wenn durch eingehende Prüfung eine gute Bonität sowie hohe Ausschüttungssicherheit festgestellt worden sind.

Aufteilung der Anlagen:



3.3 Auswahlkriterien, Anlagewährung

Als Entscheidungshilfe für die Auswahl verzinslicher Anlagen dient das **Rating**.

Aktien werden anhand von **Kennzahlen** eingestuft (u.a. Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis, Dividendenrendite, ...).

Anlagewährung ist im Regelfall der Euro. Finanzanlagen in Drittwährungen sind möglich, wenn die Vermögensverwalter dies im Hinblick auf eine positive Entwicklung der jeweiligen Volkswirtschaft und Währung (über entsprechende Ratings, Kennzahlen) für wirtschaftlich sinnvoll erachten.

4. Organisation der Vermögensanlage in einer individuellen Vermögensverwaltung

Wenn die Vermögensanlage der auf eine Vermögensverwaltung übertragen wird, ist ein Vermögensverwaltungsvertrag auf der Basis der vorgenannten Richtlinie abzuschließen.

Dabei kann die verwaltende Bank innerhalb der Bandbreiten eigenständig Anlageentscheidungen treffen und für ihre Leistung auch ein Honorar beanspruchen.

Die Einschaltung einer Vermögensverwaltung bedarf eines Beschlusses des Vorstands auf Basis eines mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Anlagebeirates gefassten Votums.

5. Gültigkeitsdauer der Vermögens-Anlagerichtlinie

Die Vermögens-Anlagerichtlinie ist für unbestimmte Dauer gültig.

6. Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 14. Oktober 2020 beschlossen. Der Vorstand hat diese Richtlinie des Stiftungsrates am 14. Oktober 2020 zur Kenntnis genommen. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.

Die Mitglieder des Stiftungsrates:

Reinhard Adolphs

Karl-Heinz Fitz

Stefan Hellmuth

Heike Nahrstedt

Andreas Rachinger

Brunhilde Stingl

Gerlinde Winter

Kenntnisnahme durch den Vorstand:

Thomas Thill

Michael Kleemann